

1. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17. 12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und § 76 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 1133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen. Die Lage der Anschlussleitung ist zu dokumentieren und fachgerecht zu verschließen. Die Fertigstellung ist ebenfalls der Stadt anzuzeigen.

Der § 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen und je nach technischer Ausführung genehmigen zu lassen.

Die Stadt entscheidet in diesem Fall über die Zulässigkeit der Überlassung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, und Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Artikel 2

§ 22

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.